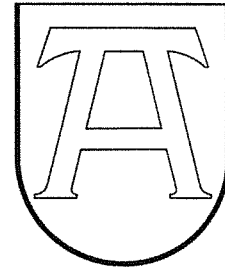


Amtsblatt

Stadt Marsberg



45. Jahrgang

Herausgegeben am 19.12.2019

Nummer: 15

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 50. | Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen | 170 |
| 51. | Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Bernd Sieren, Zur Langen Grund 10, Marsberg | 175 |
| 52. | Aufgebot einer Sparurkunde | 176 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die nachfolgend genannten Straßen im Stadtteil Essentho werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Die Verbindung zwischen Fürstenberger Straße und Am Bruch (Flur 2, Flurstück 231)
- Am Bruch bis einschließlich der Einmündung der Stichstraße des ehem. Kasernengeländes (Flur 4, Flurstück 355)
- Falkenweg
- Ostendestraße
- Aachener Straße
- Brüggestraße
- Brüsseler Straße
- Waldstraße

Die betreffenden Straßen sind in den beigegeführten Lageplänen gekennzeichnet.

Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

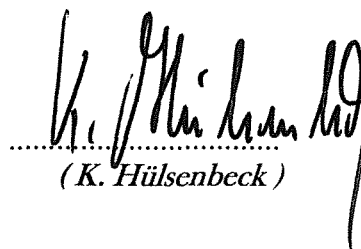
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

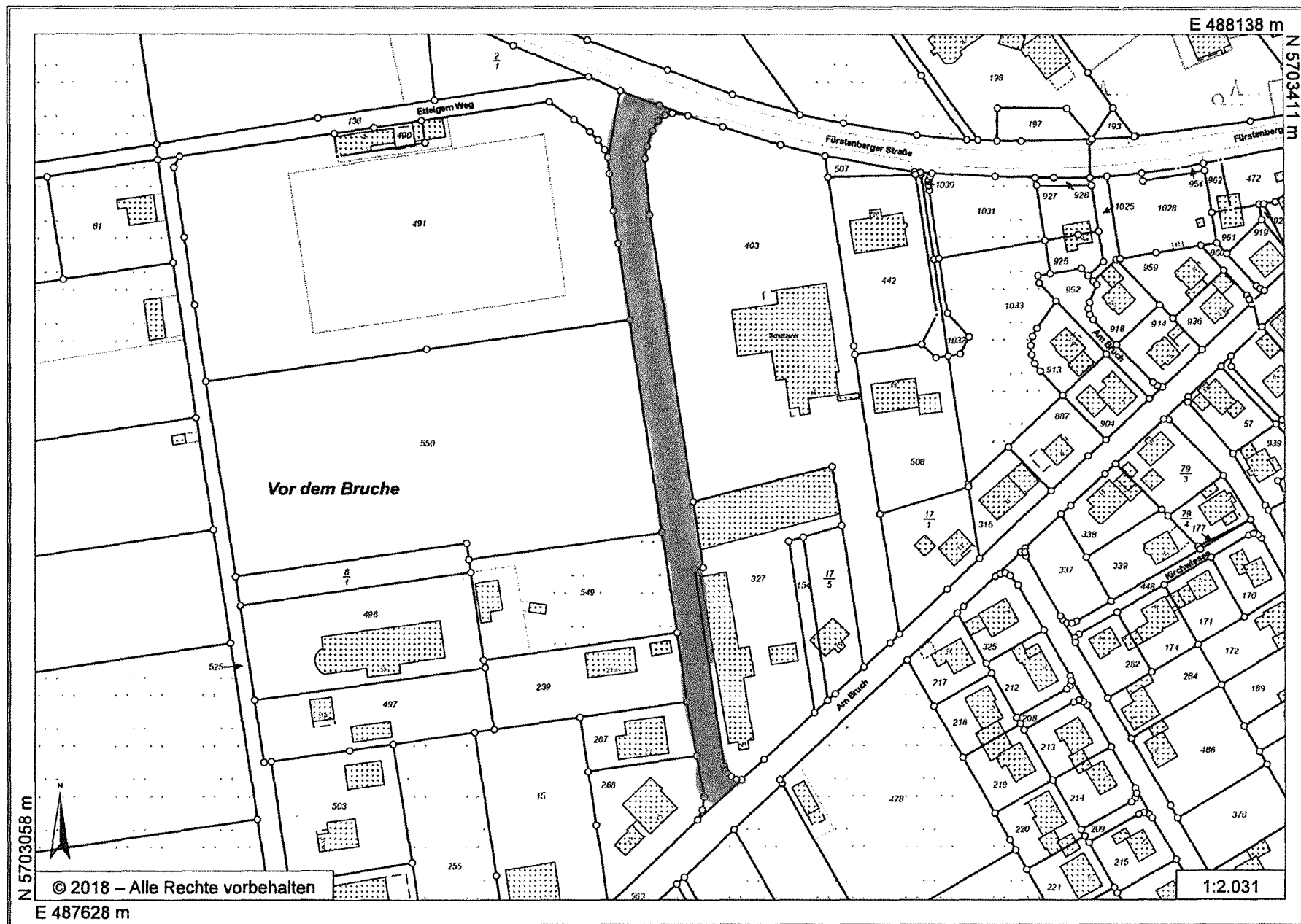
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

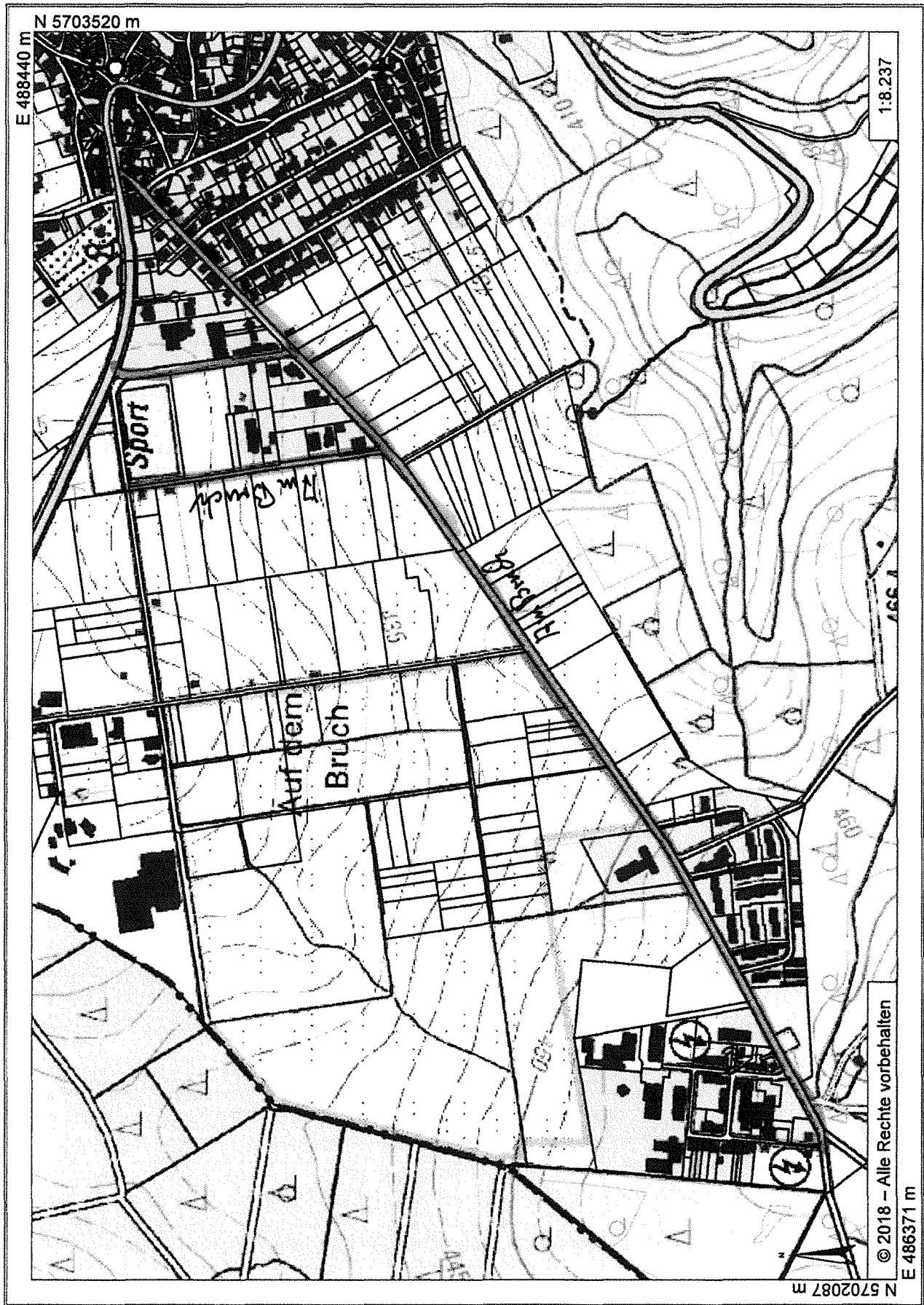
Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

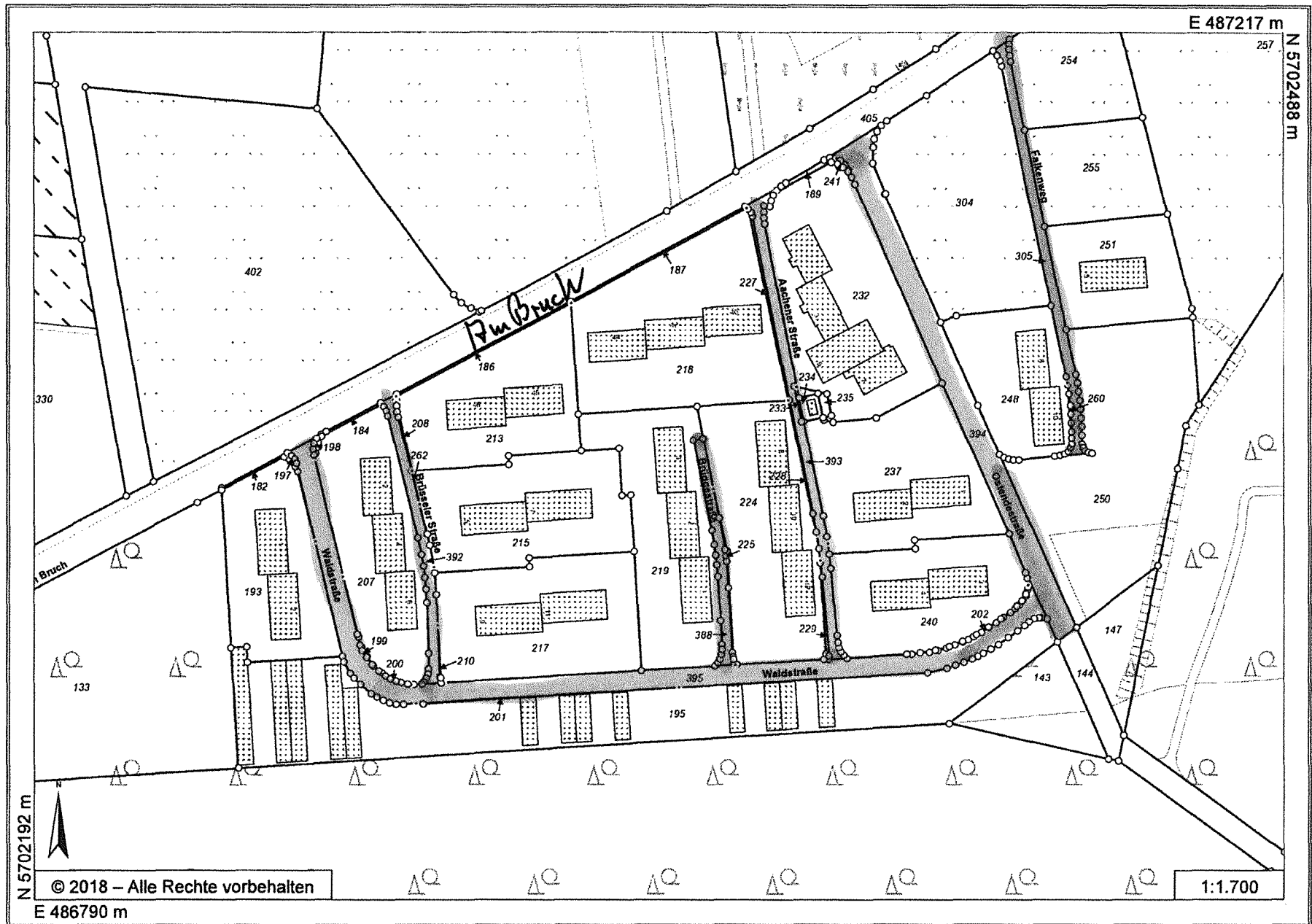
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


.....
(K. Hülsenbeck)







Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung für das ausscheidende Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Bernd Sieren, Zur Langen Grund 10, Marsberg

Herr Bernd Sieren, Zur Langen Grund 10, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 01.06.2014 als Bewerber der SPD in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG durch Erklärung vom 22.11.2019 mit Ablauf des 31.12.2019 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit -als Nachfolger des Herrn Sieren- Herr Herbert Seidensticker, geboren 1960, Mozartstr. 2, 34431 Marsberg, als der auf Platz 28 der Reserveliste der SPD genannte Bewerber, festgestellt, der gleichzeitig ausdrücklich bestimmtes Ersatzmitglied für Herrn Bernd Sieren ist.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 12.12.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



K. Hülsenbeck

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3742413309** ausgestellt
von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen
drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10.12.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand